

STADT RADEBEUL - DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage	Vorlagennr.:	SR 56/08- 04/09
	Mitteilung über Eilentscheidung	Gremium:	Stadtrat
	Informationsvorlage	federführendes Am	t:Rechts- und Ordnungsamt

Stand des Verfahrens:								
Gremium:		Stadtrat	Sitzungstermin:		17.12.2008			
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich			
		zur Vorberatung			nichtöffentlich			

Beschlussfassung:				-	الاستعاد المستعاد الم	Acceptance of the Control of the Con
abgestimmt am:	18.12.2008					
stimmberechtigte I	35					
davon anwesend:	29	Nichtteilnahme:	0			A Commence of the Commence of
dafür:	25	dagegen:	3	Enthalt	ungen:	1

Gegenstand der Vorlage:

Neuerlass der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Radebeul

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Neuerlass der beiliegenden Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Radebeul.

			Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag		
Gremium	Datum	ö./nö.	einstimmig	mehrheitlich	abgelehnt	ja	nein	
VFA	03.12.2008	nö	х				Х	
SR	17.122008	ö.		х			х	

Fassung vom: 08.12.2008 Dateiname:101-Vorlage Stadtrat PolizeiVO

rechtliche Grundlagen:

§ 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Sächsisches Polizeigesetz (SächsPolG)

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Au	swirkungen:	ja	. 1	X	nein
Bestätigung:	Mitzeichnung federführende	es Amt:	14	Datum:	05.12,08
	Mitzeichnung Geschäftsbürg	germeister:	M	Datum:	5.12.08

Wendsche

Begründung:

Nach § 16 SächsPolG hat eine Polizeiverordnung eine Geltungsdauer von längstens 10 Jahren. Da die aktuelle Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Radebeul im Februar 1999 öffentlich bekannt gemacht wurde und damit in Kraft getreten ist, tritt die aktuelle Polizeiverordnung spätestens am 01.bzw. 02.02.2009 außer Kraft.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, eine neue Polizeiverordnung zu beschließen und zu erlassen.

Im Wesentlichen sind die Regelungen der bisherigen Polizeiverordnung beibehalten worden, weil sie sich in der Praxis bewährt haben.

Änderungen gab es insbesondere in den §§ 6 und 7 (Haus- und Gartenarbeiten bzw. Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern), die darauf zurückzuführen sind, dass anstelle der Rasenmäherverordnung nunmehr die Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung gilt, die zum Teil andere Benutzungszeiten vorschreibt. Darüber hinaus ist mit § 6 Abs. 2 eine neue Regelung hinsichtlich der Arbeiten in den Weinbergen mit lärmintensiven Geräten aufgenommen worden.

Die vom VFA vorgeschlagene Einführung einer Mittagsruhe am Sonnabend in § 6 Abs. 1 und 2 sowie beispielhafte Aufzählung der Kleinabfälle in § 7 Abs. 3 wurden berücksichtigt.

Eine weitere erwähnenswerte Ergänzung wurde in § 10 Abs. 3 ("Hundekot") vorgenommen, die vom Stadtrat im April 2008 eingefordert wurde. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, der weiteren Verschmutzung der Radebeuler Gehwege und Grünflächen insbesondere durch Hundekot vorzubeugen.

Alle Änderungen bzw. Ergänzungen sind kursiv kenntlich gemacht.

<u>Anlage</u>